

Charakter des Rechtsmittelyerfahrens durchaus vereinbar, auch in der zweiten Instanz in stärkerem Umfang als bisher gesellschaftliche Kräfte unmittelbar einzu-beziehen. Diese Möglichkeit läßt auch der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates zu. Wenn vorgesehen ist, daß z. B. bei Beteiligung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers in der ersten Instanz deren Mitwirkung auch in der zweiten Instanz erfolgen soll, sofern der Angeklagte anwesend ist, so bedeutet das keine Einschränkung, sondern trifft für die Mehrzahl der Fälle zu; denn das persönliche Erscheinen des Angeklagten in der zweitinstanzlichen Verhandlung wird schon heute grundsätzlich angeordnet, soweit dieser auf freiem Fuß ist. Deshalb entspricht es dem allgemeinen Prinzip einer stärkeren Beteiligung gesellschaftlicher Kräfte, wenn auch in der Rechtsmittelinstanz gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger erstmalig auftreten. Dabei ist es auch zulässig, daß erstmalig ein gesellschaftlicher Ankläger auftritt, selbst wenn nur Berufung eingelegt ist. Seine Mitwirkung dient in erster Linie der Aufdeckung gesellschaftlicher Zusammenhänge, und es wäre verfehlt, seine Person nur als für den Angeklagten belastend ansehen zu wollen.

Gleiches trifft auch für den Vertreter des sozialistischen Kollektivs zu. Es wäre formal, seine Ausführungen in der ersten Instanz lediglich durch protokollarische Verlesung für die zweite Instanz nutzbar zu machen. Vielmehr erfordert die stärkere Einbeziehung der Werk-tätigen in das Strafverfahren grundsätzlich die Anwesenheit des Vertreters des Kollektivs auch in der Rechtsmittelverhandlung. Der Charakter des Rechtsmittelverfahrens als Überprüfungsinstanz, in der nur ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen ist, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die stärkere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Rechtsmittelverfahren führt überdies zu zwei entscheidenden praktischen Ergebnissen: Einmal wird die Wirksamkeit des Verfahrens durch eine schnellere Erledigung erhöht, denn durch die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte kann die Frage nach den zu veranlassenden Maßnahmen besser beantwortet werden. Zum anderen wird dadurch einer extensiven Auslegung der Vorschrift über die Beschluß Verwerfung nach § 284 StPO entgegengewirkt, denn es dürfte schwerlich von einer offensichtlichen Unbegründetheit einer Berufung gesprochen werden können, wenn die Auffassung eines sozialistischen Kollektivs nicht in Übereinstimmung mit einer ergangenen Entscheidung steht.

Die Leitung der Rechtsprechung setzt richtige und klare Entscheidungen des Bezirksgerichts voraus

Wenn an anderer Stelle bereits hervorgehoben wurde, daß es notwendig ist, eine wirksame Kontrolle der Rechtsprechung der Kreisgerichte auch außerhalb des Rechtsmittelverfahrens zu organisieren, so trifft dies um so mehr für die eigene Tätigkeit des Bezirksgerichts zu. Ergehen nach einem richtig orientierenden Plenarbeschuß selbst vom Bezirksgericht Entscheidungen, die diesem Beschluß widersprechen, so kann das Rechtsmittelgericht nicht nur nicht seine Aufgaben erfüllen, sondern es wirkt damit einer erfolgreichen Bekämpfung der Kriminalität entgegen. So war es falsch, daß das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in der Strafsache gegen Gr. das Kreisgericht Zwickau-Land anwies, auf eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten zu erkennen. Der Angeklagte hatte in rowdyhafter Art völlig grundlos auf ein Ehepaar eingeschlagen und bei der Zuführung durch den Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei diesem gegenüber Widerstand durch Tätlichkeiten geleistet und ihn beschimpft. Er war wegen mangelnder Arbeitsmoral und anderer moralischer

Schwächen mehrfach in betrieblichen Aussprachen ermahnt und von der Volkspolizei wiederholt wegen ruhestörenden Lärms gebührenpflichtig verwarnet worden und hatte sich auch schon vor der Konfliktkommission wegen Körperverletzung verantworten müssen. Die Begründung der Weisung, gegen solche Rowdydelikte mit aller Härte und Entschiedenheit einzuschreiten, steht nicht nur im Widerspruch zu der angewiesenen Höhe der Strafe, sondern auch zu dem vorher durch das Plenum des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt erlassenen Beschluß.

In einer anderen Sache änderte das gleiche Gericht eine wegen eines Notzuchtverbrechens ausgeworfene Strafe des Kreisgerichts von einem Jahr Zuchthaus in eine bedingte Freiheitsstrafe in gleicher Höhe um, obwohl es Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen und des Angeklagten gab und der Sachverhalt somit nicht eindeutig geklärt war. Damit verletzte das Bezirksgericht das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit und gab dem Kreisgericht keine richtige Orientierung zur Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der angeklagten Handlung.

Solche Entscheidungen sind nicht geeignet, zu einem höheren Niveau der kreisgerichtlichen Rechtsprechung beizutragen, sondern desorientieren im Gegenteil die Kreisgerichte und untergraben die Autorität des Bezirksgerichts. Gleichzeitig können dadurch Schwerpunkte der Kriminalität nicht wirksam bekämpft werden.

Die Entscheidungen unserer Gerichte werden gesellschaftlich wirksam sein und zu echten Veränderungen hinsichtlich der Ursachen und begünstigenden Bedingungen führen, wenn sie richtig sind, d. h. der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen und auf der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Verfahren fußen.

In Auswertung des 3. Plenums des Obersten Gerichts sollten die Bezirksgerichte unter diesen Gesichtspunkten die Rechtsprechungspraxis im Bezirk sorgfältig analysieren und die besten Beispiele verallgemeinern, um die volle Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses bei allen Gerichten zu erreichen. Dann werden sie ihrer Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung im Bezirk gerecht werden.

Plenum des Obersten Gerichts beriet über die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses

Das Plenum des Obersten Gerichts hielt am 27. November 1963 unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Heinrich Toeplitz seine 3. Tagung ab. An der Beratung nahmen der Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, der Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit, das Mitglied des Präsidiums des FDGB-Bundesvorstandes Otto Lehmann sowie zahlreiche Rechtswissenschaftler und Praktiker teil.

Das Plenum beriet auf der Grundlage eines ersten Entwurfs für eine Richtlinie über die Anwendung der Strafen und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit darüber, wie der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates in der Rechtsprechung der Gerichte gegenwärtig durchgesetzt wird. Dazu berichteten die Direktoren der Bezirksgerichte Dresden, Frankfurt (Oder) und Gera über die Praxis der Gerichte beim Anspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug, bei der Anwendung der Verpflichtung, den Arbeitsplatz innerhalb einer festgelegten Frist nicht zu wechseln, sowie bei der Bekämpfung von Straftaten gegen gesellschaftliches und persönliches Eigentum. Im Mittelpunkt der kritischen Aussprache stand die Frage, wie die Gerichte durch stärkere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren die Kriminalität schrittweise zurückdrängen können. Dabei spielte die Erhöhung der erzieherischen Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug eine wesentliche Rolle.

Das Plenum beauftragte das Präsidium des Obersten Gerichts, die Weiterführung der Diskussion über diese Probleme bei allen Gerichten der DDR zu organisieren.